

einer internationalen Organisation – wir sind schon dabei –, noch um eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung; deshalb ist nach unserer Ueberzeugung kein fakultatives Referendum nach Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a und b anzuwenden. Es besteht ein Unterschied zu den Protokollen 3 und 4; da geht es um multilaterale Rechtsvereinheitlichung, und damit ist das fakultative Referendum einzuräumen.

An den Nationalrat – Au Conseil national

86.974

Motion des Nationalrates

(Meyer-Bern)

Förderung der Sonnenenergie

Motion du Conseil national

(Meyer-Berne)

Développement de l'énergie solaire

Beschluss des Nationalrates vom 19. Dezember 1986
 Décision du Conseil national du 19 décembre 1986

Wortlaut der Motion

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Programm zur Förderung der Sonnenenergie vorzulegen und die hierfür nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un programme de développement de l'énergie solaire et de créer les bases juridiques nécessaires à la réalisation de ce programme.

Lauber, Berichterstatter: Am 19. Dezember 1986 hat der Nationalrat im Schnellverfahren eine Motion von Herrn Meyer-Bern angenommen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, ein Programm zur Förderung der Sonnenenergie vorzulegen und die hierfür nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

In der Zwischenzeit hat das EVEG den Vorentwurf für einen Energieartikel in der Bundesverfassung in die Vernehmlassung gegeben, welcher den Anliegen der Motion Rechnung trägt. Sollte der Energieartikel nicht zustande kommen, wäre auch eine spezielle Gesetzgebung für die Sonnenenergienutzung denkbar.

Ihre Kommission hat die Motion am 1. Juni eingehend beraten. Die Diskussion ergab folgendes: Viele unserer Energieträger beruhen im Grunde auf Sonnenenergie, Wasserkraft, Holz, Kohle, Erdöl. Unter Nutzung der Sonnenenergie im engeren Sinne versteht man die Warmwassergewinnung mit Kollektoren, die Produktion von Elektrizität mit Fotovoltaik und Solarzellen, photochemische Nutzung, Energiegewinnung mit sonnenbeheizten Dampftourbinen und ähnlichen Anwendungen. Die Sonnenenergie ist eine zukunftssträchtige Energieform. Kernenergie und fossile Brennstoffe sind nicht unbeschränkt vorhanden. Die Energiegewinnung aufgrund von Verbrennung bringt Probleme der Klimaveränderung, CO₂-Anstieg und der Luftverschmutzung.

Die Technologie zur Nutzung der Sonnenenergie ist fortgeschritten. Die oft gehörte Behauptung, die Herstellung der Kollektoren und Fotovoltaik wie von Solarzellen benötige mehr Energie, als damit während ihrer Lebensdauer gewonnen werde, trifft nicht zu. Infolge der tiefen Ölpreise ist die Sonnenenergie relativ teuer. Im Rahmen des Energieartikels 24octies BV, der sich zurzeit in der Vernehmlassung respektive im Auswertungsverfahren befindet, wird man zu gegebener Zeit diskutieren müssen, ob die Kostendifferenz dank einer Energieabgabe reduziert werden kann und oder soll. Für die Kommission ist es sehr wichtig, dass die Grundla-

gen- und die angewandte Forschung im Bereich Sonnenenergie forciert werden, in enger Zusammenarbeit mit der Industrie. Diese Forschung könnte am Paul Scherrer-Institut betrieben werden, das aus der Zusammenlegung des Eidgenössischen Institutes für Reaktorforschung (EIR) mit dem Schweizerischen Institut für Nuklearforschung (SIN) entstanden ist. Die verfassungsmässige Kompetenz des Bundes zur Forschungsförderung im Energiebereich ist heute schon gegeben durch den Forschungsartikel 27sexies BV.

Der Vernehmlassungsentwurf für einen Energieartikel sieht vor, dass der Bund auch die Entwicklung von Energietechniken fördern kann. Der Begriff Entwicklung beinhaltet die Auswertung und die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse, um zu neuen oder wesentlich verbesserten Materialien, Geräten, Produkten, Verfahren, Systemen oder Dienstleistungen zu gelangen. Nicht erfasst ist vom Begriff Entwicklung dagegen die praktische Anwendung von erprobten Verfahren, Materialien und Produkten.

Die Produkteentwicklung im Energiebereich muss primär von der Wirtschaft getragen werden. Der Bund soll mit dem Energieartikel die Möglichkeit erhalten, energiepolitisch erwünschte Entwicklungsprojekte zu unterstützen, für die ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden ist, wenn private Finanzierung nicht ausreicht.

Die Kommission legt Wert darauf, dass im Bereich Sonnenenergie die internationale Zusammenarbeit ebenfalls gefördert wird. Bis heute haben Bund und Nationaler Energieforschungsfonds, der NEFD, rund 20 Millionen Franken für die Förderung der Sonnenenergie ausgegeben. Im Dezember des letzten Jahres haben wir einen Rahmenkredit von 20 Millionen Franken bewilligt für die Ausführung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich des Bundes. Davon sollen mindestens fünf Millionen Franken für Sonnenenergieprojekte eingesetzt werden.

Letzte Feststellung. Auch die Kantone fördern die Sonnenenergie. Der Kanton Bern zum Beispiel subventioniert Fotovoltaik, Solarzellen und Solar Kollektoren. Andererseits legen die Baubehörden der Gemeinden oft Steine in den Weg; weil in vielen Bauvorschriften die Solar Kollektoren nicht erwähnt sind, entstehen Probleme beim Baubewilligungsverfahren. Der architektonische Aspekt darf bei der Sonnenenergie nicht vergessen werden. Die Sünden, die zum Beispiel beim Bau von Autoabstellplätzen begangen wurden, sollen nicht wiederholt werden.

Aus all diesen Ueberlegungen beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, diese Motion zu überweisen.

Hefti: Man hat in der Kommission auch darauf hingewiesen, dass vielleicht die Formulierung dieser Motion nicht gerade die glücklichste ist und daher in der Anwendung gewisser Interpretationen bedarf. Es wurde gesagt, dass es nicht darum gehen kann, nacherfinden zu wollen, was das Ausland bereits hat, sondern dass man es von dort übernimmt und Versuche, die im Ausland bereits eindeutig gescheitert sind, nicht nochmals unternimmt. Die Förderung hat selbstverständlich in vernünftigem Rahmen zu geschehen und nicht etwa anstelle der Kernenergie.

Jagmetti: Die Motion verlangt die Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen. Wir waren uns aber in der Kommission im klaren, dass mit der Ueberweisung der Motion kein Vorentscheid über den Inhalt eines künftigen Verfassungsartikels 24octies getroffen werde. Wir haben es heute schon gehört: Die Vernehmlassung darüber ist am 31. Mai – einem Sonntag übrigens – abgelaufen. Nun wird wohl vom Bundesrat geprüft werden, welche Anträge gestellt werden sollen. Die Debatte über die Ausgestaltung eines allfälligen Energieartikels sollten wir mit dieser Motion nicht als vorweggenommen betrachten. Die Kommission war der Meinung, dass wir die Motion mit diesem Vorbehalt überweisen könnten.

Ich bin Herrn Lauber dankbar, dass er auch noch auf die anderen sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen hingewiesen hat. In der Tat kommen bei der Verwertung der

Sonnenenergie eine ganze Reihe von zusätzlichen Aspekten zum Tragen. Insbesondere wird der von Herrn Lauber erwähnte Problemkreis der Einordnung ins Ortsbild und ins Landschaftsbild zu berücksichtigen sein. Im übrigen sind solche Probleme ja auch schon intern studiert worden, so dass wir mit gutem Gewissen die Motion überweisen können, im Bewusstsein, dass diese Fragen berücksichtigt werden.

Piller: Nur ganz kurz: Ich möchte vor der Ansicht von Herrn Hefti doch warnen. Wenn dem nämlich so wäre, dass wir nur auf Gebieten forschen und entwickeln, wo das Ausland nicht tätig ist, dann müssten wir sofort viele Institute in der Schweiz schliessen. Wenn wir einfach nur das vom Ausland übernehmen, was schon entwickelt wurde – auf den meisten Gebieten wird ja in den Hochschulen geforscht –, dann würden wir zum reinen Patent- und Lizenznehmer, so dass am Schluss überhaupt keine Innovation für unsere Industrie mehr möglich wäre. Denken Sie an die Reaktorforschung. Auf der ganzen Welt wird Reaktorforschung betrieben. Wir müssten also diese Institute sofort schliessen. Ich bin der Meinung, dass wir, wenn wir unabhängig bleiben wollen, auf allen Gebieten wirklich forschen und entwickeln müssen, um so eben auch innovativ für unsere Wirtschaft tätig zu sein.

Ich könnte mich also einer solchen Theorie, Herr Hefti, nicht anschliessen.

Hefti: Herr Piller, ich glaube, Sie haben mich missverstanden.

Bundesrat Schlumpf: Ich habe Herrn Hefti nicht falsch verstanden, und ich könnte das so zum Ausdruck bringen, wie das Ständerat Muheim machte in der Kommission. Er hat gesagt: «Die Schweiz soll nicht das Rad neu erfinden wollen.»

Ich kann Ihnen sagen, das wird nicht unser Bestreben sein, weil wir wissen, dass es schon erfunden ist.

Im übrigen aber wird der Bundesrat beauftragt, ein Programm zur Förderung der Sonnenenergie vorzulegen; der Auftrag, Rechtsgrundlagen für ein solches Programm zu schaffen ist so umschrieben, dass man ihn ohne Bedenken annehmen kann; das liegt auf der Linie unserer energiepolitischen Zielsetzungen. In diesem Sinne sind wir auch bereit, die Motion anzunehmen.

Präsident: Die Kommission beantragt, die Motion zu überweisen. Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt worden. Sie haben die Motion somit stillschweigend überwiesen.

Ueberwiesen – Transmis

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

*Schluss der Sitzung um 19.40 Uhr
La séance est levée à 19 h 40*

Sechste Sitzung – Sixième séance

Mittwoch, 10. Juni 1987, Vormittag
Mercredi 10 juin 1987, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Dobler

85.004

Erwerbsersatzordnung. 5. Revision Régime des allocations pour perte de gain. 5e révision

Siehe Seite 61 hiervor – Voir page 61 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. Juni 1987
Décision du Conseil national du 1er juin 1987

Differenzen – Divergences

Art. 19a Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 19a al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Sie haben am 10. März beschlossen, den Ausbau der EO-Leistungen massvoll zu gestalten, und aus diesem Grunde verschiedene Differenzen zum Nationalrat geschaffen. Es betrifft dies fünf Punkte, namentlich:

– In Artikel 9 Absatz 2 haben Sie den allgemeinen Ansatz der täglichen Entschädigung für Alleinstehende von heute 35 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens auf 45 Prozent angehoben; der Nationalrat hatte 50 Prozent vorgesehen.

– Sie haben im gleichen Artikel die Mindestentschädigung für Alleinstehende von heute 12 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung auf 15 Prozent und die Höchstentschädigung von 35 auf 45 Prozent angehoben; der Nationalrat hatte 20 beziehungsweise 50 Prozent vorgesehen.

– Sie haben in Artikel 9 Absatz 2 die Einheitsentschädigung für alleinstehende Rekruten beibehalten; der Nationalrat hatte die Aufhebung dieser Sonderregelung vorgeschlagen.

– Den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung haben Sie sodann auf eine neue Basis von 155 Franken pro Tag ab Inkrafttreten der Revision gestellt (das betrifft Artikel 16a Absatz 1);

– und Sie haben in Artikel 27 Absatz 2 festgehalten, dass der Bundesrat bei der Festsetzung der Beitragshöhe 0,5 Prozent des Erwerbseinkommens nicht überschreiten dürfe.

In allen diesen Punkten ist der Nationalrat mit Beschluss vom 1. Juni Ihren Beschlüssen gefolgt und hat damit den Kern der Differenzen komplett ausgeräumt. Es besteht nur noch eine einzige Differenz, und zwar in Artikel 19a Absatz 2.

Der Bundesrat hatte folgende Fassung vorgeschlagen: «Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren; er kann bestimmte Personengruppen für kurze Dienstleistungen von der Beitragspflicht ausnehmen.» Diese Fassung ist vom Nationalrat damals übernommen worden. In der Frühjahrssession hatte Ihre Kommission vorgeschlagen, dem

Motion des Nationalrates (Meyer-Bern) Förderung der Sonnenenergie

Motion du Conseil national (Meyer-Berne) Développement de l'énergie solaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.974
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1987 - 17:00
Date	
Data	
Seite	267-268
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 634

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.